

Ansichten, so kann ich auch nicht fürchten, daß eine Classe von Grundstücksbesitzern sich benachtheiligt sehen sollte, wenn ein allgemeines Institut zu Stande kommt. Wir gehen aber nicht über die Grenzen eines uns freistehenden Gutachtens durch unsern Antrag hinaus. Wäre nicht von Errichtung neuer Creditinstitute die Rede, dann würde ich der Meinung sein, daß wir zu einem Antrage keinen Anlaß hätten. Sicherer Grundbesitz findet mit Leichtigkeit Capital, wenn auch zu verschiedenartigen Bedingungen, und deshalb, was ich noch in Beziehung auf Geagtes einschalten muß, um Widersprüchen entgegenzutreten, finde ich darin keine neue Ungleichheit, wenn man auch verschiedenartige Bedingungen zu dem fraglichen Beitritte stellt. Jedenfalls wird der Besitzer dadurch manche Mühe und Sorge abschütteln, und das muß der Grundbesitzer auch nicht umsonst erlangen wollen; gibt es doch Sporteln zu zahlen bei jeder Handlung freiwilliger Gerichtsbarkeit. Jedenfalls bin ich der Ueberzeugung, wenn eine allgemeine Hypothekenbank zu Stande käme, daß es für den beitriffähigen Grundbesitzer im Allgemeinen, und für jeden in seinem Verhältnisse insbesondere, nur vortheilhaft sein würde, und deshalb kann ich auch keinen Grund finden, welcher abhalten könnte, daß Grundbesitzer, die große Summen borgen wollen und können, mit denen sich zu gleichem Zwecke vereinigen, welche nur kleinere Summen aufnehmen mögen; alle tragen verhältnißmäßig bei und gewähren verhältnißmäßige Sicherheit. Das ländliche und städtische Eigentum steht sich somit gleich, und kann auf allseitige Berücksichtigung in einer solchen Anstalt hoffen.

Staatsminister Nostitz und Jänckendorf: Die Staatsregierung ist gewohnt, ständischen Anträgen ihre vollständige Aufmerksamkeit zu widmen. Sie setzt aber dabei immer voraus, daß dergleichen Anträge so motivirt sind, daß Zweck und Absicht derselben klar hervorgeht. Würde aber ein Antrag in der Allgemeinheit, wie der vorliegende, ein Antrag auf Erwägung, ob die Errichtung einer allgemeinen Hypothekenbank herbeizuführen sei, an die Staatsregierung gelangen, dann muß ich bekennen, würde sie zweifelhaft sein, wohin sie diese Erwägung richten solle. Sollte ein solcher Antrag von der geehrten Kammer beschloffen werden, so würde vorauszusetzen sein, daß Zweck und Tendenz dieser Anstalt in der ständischen Schrift genau entwickelt würde. Erst dann würde die Staatsregierung im Stande sein, die Sache in Erwägung zu ziehen, und sich entweder dafür oder dagegen, der künftigen Ständeversammlung gegenüber, auszusprechen.

Abg. v. Thielau: Der geehrte Abgeordnete, welcher zuletzt sprach, hat allerdings den Etatpunct ganz verrückt, auf welchem die Sache jetzt steht. Der geehrte Abgeordnete sprach 1) nicht mehr von einer allgemeinen Hypothekenbank, sondern von einer erbländischen; 2) nicht mehr von einer Anstalt, die vom Staate begründet werden soll, sondern von einem Creditinstitut durch Privaten; denn der geehrte Abgeordnete meint, es könnten sich die betreffenden Grundstücksbesitzer so gut vereinigen, wie das der Fall sei bei der Oberlausitz und der erbländischen Ritterschaft. Das scheint mir ein ganz anderer Standpunkt zu sein, von wel-

chem aus der geehrte Abgeordnete die Sache betrachtet, als von welchem die Deputation den Antrag erkennen mußte. Der Antrag der zweiten Kammer ging auf Errichtung einer allgemeinen Hypothekenbank. Was heißt das? Es heißt: der Staat soll eine Anstalt auf seine Gefahr und Unkosten errichten, welche dazu da sei, dem Grundbesitz auf Hypotheken Geld darzuleihen; nur das ist eine allgemeine Landeshypothekenbank. Wird die Deputation von diesem Gesichtspunkte aus, so konnte sie den Antrag keinem günstigeren Urtheile unterwerfen, als sie es gethan; denn es war früher schon gesagt worden, daß eine Hypothekenbank als Staatsanstalt nicht die Vortheile gewähren könne, die eine Privatanstalt gewährt. Die altenburger Hypothekenbank ist nicht eine bloße Hypothekenbank, sondern sie gewährt auch Darlehen auf Contecourant. Es liegt in der Natur der Sache, meine Herren, daß eine Staatsanstalt nicht zu dem Preise das Geld geben kann, wie eine Privatanstalt, ebenso wenig, als eine Actienunternehmung bloß zu dem Zwecke gebildet werden kann, um dritten Personen Geld zu dem niedrigsten Zinsfuß auszuliehen. Denn der Staat muß davon ausgehen, daß die Anstalt einen Ueberschuß oder wenigstens reichliche Zinsen gewähre. Um dieses zu erreichen, müssen aber von den Unterthanen Steuern und Abgaben aufgetrachtet werden, oder es kann der Zinsfuß nicht so niedrig gestellt werden, als dies bei Privatvereinen der Fall ist.

(Staatsminister von Lindenau tritt in den Saal ein.)

Was übrigens der Abgeordnete will, ist eine allgemeine Landesbank; diese würde mit der leipziger Bank in Concurrrenz treten, sie würde Gelder auf Hypotheken darleihen können, aber zu gleicher Zeit auch andere Geldgeschäfte machen, um dadurch die Kosten zu decken, die durch den niederen Zinsfuß, den sie bei den Hypotheken gewähren soll, veranlaßt werden. Ich gestehe, daß schon die gestrige Debatte mir gezeigt hat, daß man das beantragte Creditinstitut mit mißgünstigen Augen ansieht, und der Abgeordnete, welcher den vorliegenden Antrag heute verfochten hat, hat deutlich ausgesprochen, daß, wenn die Hypothekenbank nicht in's Leben tritt, man den Creditverein womöglich nicht wolle zu Stande kommen lassen. Denn er hat die Meinung ausgesprochen, daß es sich zeigen werde, wie der Beschluß, der von der Kammer gefaßt wurde, ausfallen würde, um dann noch auf Abstimmung mit Namensaufruf anzutragen und dadurch die früheren Beschlüsse der Kammer zu annulliren. Nun, meine Herren, ich will über das Princip mich nicht aussprechen, ich lasse dahingestellt, ob es in der Verfassung begründet, ich lasse dahingestellt, ob es in der jetzigen Praxis begründet sei. Soviel ist aber gewiß, daß dann die Kammer erklären würde, sie wolle bloß zu dem Zweck, um das Creditinstitut der Ritterschaft nicht in's Leben treten zu lassen, die Abstimmung wiederholen. Nun weiß ich nicht, ob der Eindruck, den ein solches Verfahren machen würde, überhaupt ein günstiger sein möchte. Wir haben uns vielfache Resultate der Abstimmungen gefallen lassen müssen, wir haben Consequenzen daraus hervorgehen sehen, die dem einen oder dem andern Theile unangenehm gewesen sind. Aber man hat in keinem einzigen Falle, bloß des Resultats der Abstimmung wegen, die Folgerungen gezogen, die der geehrte Abgeord-